



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ.: 35.030/0001-3.7/02

Sachbearbeiterin:
Fl Insp Brigitta GRUBER
☎ 98161-23 741
IFMIN: 183743
Fax: 98161-17 188
E-Mail x2mv

Orden und Ehrenzeichen;
Europäisches Militär-Fallschirmsprung-
abzeichen des Europäischen Militär-
Fallschirmsprungverbandes (EMFV) e. V.;
Trageerlaubnis zur Uniform

An Herrn
Ostv Christian HUBER
Repräsentant des
Europäischen Militär-Fallschirmsprungverbandes (EMFV)
für ÖSTERREICH
WALLNER-Kaserne
5760 SAALFELDEN

Sehr geehrter Herr Offiziersstellvertreter HUBER!

Zu Ihrem Antrag vom 12. Dezember 2001 erlauben wir uns mitzuteilen, dass aufgrund der qualifizierten bzw. hochqualifizierten nationalen und internationalen Leistungen im Bereich des Fallschirmspringens, welche auch im militärischen Interesse liegen, die Trageerlaubnis zur Uniform des Österreichischen Bundesheeres gem. des Erlasses vom 13. November 1985, GZ 63.335/45-5.2/85, VBl. I-Nr. 193/1985, erteilt wird.

Die Aufnahme in ein Verlautbarungsblatt I erfolgt mit der Neufassung des o. a. Verlautbarungsblattes.

17. Jänner 2002
Für den Bundesminister:
SCHMIDINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

M. Weber



Datenschutz (D)
Seite 1 von 3

Kommando Streitkräfte

GZ S93595/6-KdoSK/J5/2020 (1)

**Trageerlaubnis von ausländischen Orden,
Sport- und Marschmedaillen, Auszeichnungen
in Form von Schützenschnüren sowie
ausländischen militärischen Leistungsabzeichen;
Information**

Sachbearbeitung durch:
Vzlt Ernst NEUREITER
Tel: 80 50 20532
E-Mail: ernst.neureiter@bmlv.gv.at

An Verteiler

Mit Erlass vom 2. Mai 2017, GZ S93594/2-MFW/2017, VBl. I Nr. 41/2017 (Beilage), wurden die grundsätzlichen Bestimmungen betreffend „Orden und Ehrenzeichen“ im Österreichischen Bundesheer neu geregelt.

Auf nachstehend angeführte Punkte wird besonders hingewiesen:

- Gemäß gegenständlichem Erlass, Beilage 2, Punkt 2, ist das Tragen von **militärischen Auszeichnungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union** zur Uniform des Österreichischen Bundesheeres generell genehmigt (keine Antragstellung erforderlich).
Auf Teil C, Punkt 2 (Rangordnung) und Teil F, Trageverbote (Trageweise ausschließlich am Dreiecksband – Abbildung 20) des vorhin genannten VBl. wird hingewiesen.
- Gemäß gegenständlichem Erlass, Teil F (Trageverbote) ist das Tragen von **Sport- und Marschmedaillen inländischer und ausländischer Organisationen** sowie **Auszeichnungen in Form von „Schützenschnüren“** verboten.
- Für die Genehmigung des Tragens **ausländischer militärischer Leistungsabzeichen** zur Uniform des Österreichischen Bundesheeres gelten gemäß DVBH Anzugsordnung (Randnummer 447) folgende Voraussetzungen:
 - Vergleichbarkeit des ausländischen militärischen Leistungsabzeichens mit einem beim Österreichischen Bundesheer eingeführten und genehmigten Leistungsabzeichen.
 - Nachweis der erworbenen Trageberechtigung für das vergleichbare Leistungsabzeichen des Österreichischen Bundesheeres.
 - Erwerb des ausländischen militärischen Abzeichens ausschließlich im Zuge angeordneter dienstlicher Kontakte mit dem ausländischen Verleiher.
 - Nachweis der dienstlichen Anordnung der Kontakte mit dem Verleiher.
 - Nachweis der Verleihung des ausländischen Abzeichens an den Antragsteller.

Datenschutz (D)

Datenschutz (D)
Seite 2 von 3

- Wurden **mehrere Dekorationen** an einen Wehrpflichtigen des Präsenz-, Miliz- und Reservestandes oder Angehörigen der Heeresverwaltung ver so ist für **Jeden** Orden, **Jedes** Ehrenzeichen und **Jede** Medaille ein **eigener Antrag** vorzulegen.

Hinkünftig wären durch die Kommanden und Dienststellen Anträge bezüglich Tragegenehmigung zur Uniform des Österreichischen Bundesheeres von Orden,

